

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Band: 4 (1895)
Heft: 31

Vereinsnachrichten: Fachliche Fortbildungs-Schule des Schweizer Hotelier-Vereins :
Fachschul-Kurs in Ouchy-Lausanne

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement: Schweiz: Fr. 6.— jährlich. Fr. 3.— halbjährlich. Ausland: Unter Kreuzband Fr. 7.50 (3 Mark) jährlich. Deutschland, Oesterreich und Italien: Bei der Post abnommt: Fr. 5.— (Mk. 4.—) jährlich. Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis

Abonnements: Pour la Suisse: Fr. 6.— par an. Fr. 3.— pour 6 mois. Pour l'Étranger: Envoi sous bande: Fr. 7.50 par an. Pour l'Allemagne, l'Autriche et l'Italie. Abonnement postal: Fr. 5.— par an. Les sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Hôtel-Revue

4. Jahrgang 4me ANNÉE

Organ und Eigentum

Organe et Propriété

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 24, Basel. Telegramm-Adresse: „Hotelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1878.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 24, Bâle. Adresse télégraphique: „Hotelrevue Bâle.“

Fachliche Fortbildungs-Schule des Schweizer Hotelier-Verein.

Für den am 15. Oktober nächsthin beginnenden und mit 15. April 1896 endigenden dritten Fachschul-Kurs in Ouchy-Lausanne werden nur noch bis Ende dieses Monats Anmeldungen entgegengenommen.

Namens des Aufsichtsrates:

Der Präsident:

J. Tschumi,

Hôtel Beau-Rivage, Ouchy-Lausanne.

Statuten und Prospekte sind gratis zu beziehen bei Obigem und beim Offiziellen Centralbureau des Schweizer Hotelier-Verein, Basel.

Aktien-Hotels.

Dem temporären*) Zuge der Zeit folgend, wird nun auch in Hotelangestelltenkreisen die Anregung laut, Aktien-Hotels zu gründen, resp. bestehende Hotels mit dem Gelde der Angestellten in Aktienunternehmen umzuwandeln. Die erste Anregung geht von den Sektionen Vevey und Montreux des „Genfervereins“ und des „Deutschen Kellerbundes“ aus und richtet sich vorerst direkt an den Verein selbst, da aber dieser voraussichtlich offiziell auf die Frage nicht eingetreten wird, so scheint nichtsdestoweniger die Anregung ernst gemeint zu sein. Die Initianten lassen sich in ihrem Zirkular u. a. wie folgt vernehmen:

„Das Grosskapital, das in der Hotellerie alles zu überwiegen droht, in Gestalt der immer häufiger werdenden

*) Wir gebrauchen absichtlich die Bezeichnung temporär, denn nachdem z. B. in Deutschland das umgekehrte Verhältnis Tatsache geworden, nämlich, dass ursprüngliche Privatunternehmen sernerzeit in Aktiengesellschaften diese nun wieder in Privatgeschäfte umgewandelt worden und zwar unter triftiger prinzipieller Begründung seitens der Aktiengesellschaften, so dürfte es nicht ausgeschlossen sein, dass auch in der Schweiz die gleiche Erscheinung früher oder später eintreffen kann.

Hotel-Aktiengesellschaften, mit denen der kleine Privat-Hotelier kaum mehr konkurrieren kann; die dadurch erschwerte Möglichkeit für Angestellte, selbständig zu werden, sich zu etablieren, die hierin liegende Gefahr für die Existenz, — das sind die Hauptgründe, um ein Aktienhotel der Angestellten als nötig erscheinen zu lassen. Wir bilden unter uns eine fakultative Aktiengesellschaft, unabhängig von den Vereinen, aber unter deren Protektion, und muss unser Unternehmen von Erfolg sein, denn wir besitzen als Fachleute eine gewisse Routine und Erfahrung. Jeder Berufsgenosse kann sich nach seinen pekuniären Verhältnissen daran beteiligen. Wir geben zu diesem Zwecke Aktien von 100 Franken aus, um einem Jeden die Teilnahme zu ermöglichen. Auf diese Art bringen wir ein Kapital von 150,000 bis 200,000 Franken zusammen, für welche Summe, oder noch mehr, wir Kredit haben und wofür ein leistungsfähiges Etablissement erstellt werden kann. Warum sollen nicht auch wir im Stande sein, die Dividenden an Stelle der Grosskapitalisten einzuhändigen? Dieses Unternehmen muss von Erfolg gekrönt sein und zwar weil wir als Aktionäre überall verbreitet sind und jeder an seinem Orte und in seinem eigenen Interesse dieses Hotel empfehlen muss. Dieses ist die wirksamste Propaganda. Auch in den Versammlungen soll man es sich so quasi zur Aufgabe machen, dieses Hotel zu empfehlen und immerwährend in Erinnerung bringen. Reussieren wir, dann ist es ein Leichtes, später Kapital und Gesellschaft zu vergrössern. Zur Hauptbedingung muss gemacht werden, dass das oder die zu kaufenden Hotels ersten Ranges sind, um mit jedem anderen konkurrieren zu können, zumal uns auch gerade die beste Gelegenheit geboten, ein solches zu empfehlen. Warum sollen wir. Viele nicht im Stande sein, was Wenige Andere sind und bis zu 10% und mehr Dividende zahlen, zumal wir doch sämtliche vom Fache sein werden. Dazu gehört natürlich Mut. Bedenken wir noch, dass der Zinsfuß immer weiter zurückgeht. Will man seine Ersparnisse sicher anlegen, so wird man bald gezwungen sein, dieses für 3% zu thun, und die Kapitalisten stecken doch das Doppelte und Dreifache ein. Also nur Mut und Selbstvertrauen! Es wird immerhin noch genügend Aengstliche geben, aber hier gibts überhaupt kein Risiko, denn als erste Bedingung wird aufgestellt, nur solche Etablissements zu kaufen, welche solid, einträglich und an einem guten Platze gelegen sind. Also seid nicht lau, wir meinen es nur gut, dieses Werk muss uns gelingen, es ist jetzt noch eher Zeit, als wenn wir noch einige Jahre warten, jetzt steht es noch in unserer Macht, später wird uns dazu die Möglichkeit genommen. Dieses ist ein grosser Schritt zu dem, wo uns schon lange der Schuh drückt, zu der sozialen Lösung. Wir selbst müssen damit beginnen, Selbsthilfe ist die beste Hilfe und verlassen wir uns nicht zu viel auf Andere, versprochen und getrotet hat man uns schon genügend, aber Erbrungen haben wir bis jetzt sehr wenig und gerade ist dieses bei den Hotelangestellten behufs Hebung und Ansehung unseres Standes unter dem Publikum am besten angebracht. Immer hat der Mut gefehlt. Also, Standesgenossen, nur Courage und unterstützt uns in unserem Werke. Ihr werdet es nicht bereuen, in Euren alten Tagen werdet ihr etwas zu nagen haben und dieses ist uns so gross notwendig, welches man sehr häufig erst einzieht, wenn es zu spät ist. Also nochmals, tretet für Euch selbst ein. In Vevey-Montreux ist bereits ein Fonds von ca. 20,000 Franken beisammen.

Statuten der Aktienhotel-Gesellschaft.

§ 1. Die Sektionen Vevey und Montreux G. V. und Bezirksverein D. K. B. Montreux haben beschlossen, eine Aktiengesellschaft zu bilden behufs Ankaufs von Hotels, je nach verfügbarem Kapital. — § 2. Nur Hotelangestellte oder Ehrenmitglieder deren Vereine (Hotelangestellten) sind befugt beizutreten. — § 3. Dieses Unternehmen soll dazu dienen, die Ersparnisse der Hotelangestellten solid und erträglich anzulegen. — § 4. Es sollen zu diesem Zwecke Aktien zu 100 Franken ausgegeben werden. — § 5. Es werden dazu bestimmt zugleich Listen herumgesandt, um die Höhe des Betrages zu unterzeichnen; bei der Unterzeichnung müssen 5% des Betrages als Sicherheit hinterlegt werden, welche nur rückzahlbar sind, wenn das Unternehmen nicht zu Stande kommt; bei nicht etwaiger Nachzahlung des noch ausstehenden Betrages fällt dieses der Gesellschaft zu, der Rest, d. h. die 95% werden dann je nach Bedarf, d. h. nach Abschluss eines Hotelankaufes flüssig gemacht. — § 6. Der Betrag von 5% sowie die Subskriptionslisten sind sofort an untenstehende Adresse abzusenden, welches auf der Kantonalbank Waadt deponiert wird und fällt der darauf fallende Zins dem Unterzeichner zu. — § 7. Jeder Subskribent ist nach Verkaufsabschluss Aktionär, d. h. Mitbesitzer des Hotels und stimmberechtigt je nach Anzahl der Aktien. — § 8. Das zu kaufende Hotel ist vom Tage des Verkaufsabschlusses an Eigentum der Gesellschaft und fällt der erträgliche Gewinn derselben direkt zu. — § 9. Die Aktionäre wählen aus ihrer Mitte einen Ausschuss, welcher den Kauf mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder abschliesst. § 10. Der Gesellschaft steht das Recht zu, ein Anleihen zu machen, je nach Bedarf und möglichst niedrigem Zinsfuss. — § 11. Die Aktien sind nominativ und können nicht veräussert werden, wohl aber deponiert gegen Vorschuss. — § 12. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Aktien je nach Bedürfnis zu vermehren. — § 13. Die Gesellschaft wählt aus ihrer Mitte einen Verwaltungsrat, und zwar dürfen nur solche Mitglieder gewählt werden, welche die meisten Aktien besitzen, um ihr Amt desto gewissenhafter auszuführen. — § 14. Die Direktion des Hotels ist dem Verwaltungsrat direkt unterstellt und kann, wenn selbiger es für nötig befindet, selbige zu jeder Zeit kontrollieren. — § 15. Die Pflicht des Verwaltungsrates ist in erster Linie, das Anwesen gewissenhaft zu überwachen; selbiger wird alle Jahre neu gewählt und kann selbiger wiedergewählt werden. — § 16. Sämtliche Belege das Hotel betreffend sind aufzubewahren, ebenfalls ein tägliches Resümee des geschäftlichen Verkehrs dem Verwaltungsrat zu übersenden. — § 17. Sollte das Unternehmen nicht zu Stande kommen oder bei einer eventuellen Unterhandlung scheitern, welches nicht vorauszusehen ist, so müssen die Unkosten von den Unterzeichnern je nach dem unterzeichneten Betrage zusammen bestritten werden.

Es liegt nicht in unserer Aufgabe, noch viel weniger in unserer Absicht, dieses Projekt als „Geschäft“ zu beleuchten, die Initianten stellen ja alles von A bis Z, d. h. vom Kauf bis zur Dividendenzahlung so rosig und zuversichtlich dar, dass es grausam wäre, dieses schöne verheissungsvolle Bild durch weniger optimistische Bemerkungen zu trüben.

Feuilleton.

Les vols dans les hôtels.

Voici le très intéressant et fort judicieux jugement qui vient d'être rendu par le Tribunal de commerce à Bruxelles au sujet du vol commis dans un hôtel au préjudice d'une cliente. Celle-ci voulait en rendre responsable le propriétaire de l'établissement, bien que les valeurs dont une partie lui a été enlevée n'eussent pas été déposées au bureau, ainsi que le prescrit le règlement de la maison.

Attendu que les demandeurs doivent faire la preuve que les boucles d'oreilles, objet du litige, ont été volées dans l'hôtel exploité par le défendeur.

Attendu tout d'abord qu'une partie seulement de l'instruction à laquelle le parquet a procédé est soumise à l'appréciation du tribunal.

Que celui-ci ignore complètement l'importance que le restant peut avoir au point de vue de la preuve à faire par le demandeur; qu'en tous cas, il est possible que les documents de l'instruction qui ne sont pas produits contredisent plus ou moins les

autres et que cette possibilité suffirait pour que le tribunal ne puisse pas considérer ces derniers comme suffisants pour éclairer sa religion.

Attendu, du reste, que la preuve du vol ne résulte nullement de l'instruction connue du tribunal: que la demanderesse a pu perdre ses dormeuses ou que celles-ci ont pu lui avoir été volées sans que le défendeur soit responsable de la soustraction; qu'en effet, dans la chambre de la demanderesse se trouvait la femme de chambre de celle-ci;

Que sans jeter une suspicion quelconque sur cette domestique, l'on ne peut pas oublier qu'il s'est trouvé des personnes qui, après avoir été pendant de longues années d'une probité exemplaire, ont commis des actes malhonnêtes; qu'à la vérité si le vol était prouvé, le défendeur devrait établir pour échapper à la responsabilité, qu'il a été commis par une personne au service de la demanderesse, mais que néanmoins dans une cause aussi obscure que celle qu'il a à juger, le tribunal doit tenir compte de la considération qui précède;

Attendu que la demanderesse a toujours persisté à déclarer que le garçon C. peut seul avoir commis le vol; que néanmoins, après une instruction minutieuse, aucune poursuite répressive n'a été exercée contre C., que le débat étant ainsi circonscrit et

limité par les demandeurs eux-mêmes, le tribunal ne peut, alors que tout au moins les charges à l'égard de C. ont été jugées insuffisantes par la juridiction répressive, déclarer implicitement ces charges suffisantes en rendant le défendeur responsable d'un vol qui a été estimé n'avoir pas été commis par la seule personne que la demanderesse ne cesse d'en proclamer l'auteur possible;

Attendu que si les tribunaux doivent se montrer larges quant à la preuve de la valeur des effets volés dans un hôtel, il n'en est pas ainsi de la preuve du vol même; que le vol est la base de l'action et doit être prouvé au moins au point que la disparition des effets ne puisse pas s'expliquer par une autre cause, ce qui n'est pas le cas de l'espèce;

Attendu qu'il n'y a pas lieu de s'arrêter à l'offre vague de preuve faite par les demandeurs; que des recherches longues et minutieuses ont été faites par la police et par le parquet; que les demandeurs ne pourraient faire aucune preuve nouvelle;

Par ces motifs, le Tribunal déclare les demandeurs non fondés en leur action, les en déboute, les condamne aux dépens.

Avis aux hôteliers; ils savent maintenant jusqu'où va leur responsabilité.

(„Journal de la Cuisine“, Bruxelles.)